

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit
am 16.04.2015**

Rechtsmedizinische Versorgung im Land Bremen: Ausblick und Perspektiven

A. Problem

Die Deputation für Gesundheit hat sich in ihren Sitzungen am 18. September 2014 „*Bericht zur ärztlichen Leichenschau*“ sowie im Rahmen einer Anhörung am 16. Oktober 2014 „*Durchführung der Leichenschau in der Freien Hansestadt Bremen*“ mit den Themen der Rechtsmedizin in Bremen ausführlich befasst. Das Protokoll der Anhörung findet sich in der Anlage. Aus der Anhörung ergeben sich Konsequenzen für die künftige Leichenschau im Land Bremen. Darüber hinaus ergibt sich die Aufgabe der Neuausrichtung der rechtsmedizinischen Versorgung im Land Bremen.

B. Lösung

Gesetzliche Grundlagen:

Die Notwendigkeit einer rechtsmedizinischen Versorgung ergibt sich einerseits durch Vorgaben aus der *Strafprozessordnung* (StPO). Andererseits ist die Versorgung durch das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Bremen (*Gesundheitsdienstgesetz – ÖGDG*) in § 24 ‚Rechtsmedizin‘ geregelt. Darüber hinaus ergeben sich weitere hoheitliche Aufgaben durch das Bremische Gesetz über das Leichenwesen (*LeichenG*) sowie das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (*Bestattungsgesetz*) der Freien Hansestadt Bremen.

Die rechtsmedizinische Versorgung im Land Bremen gilt bundesweit als fortschrittlich und vorbildlich. Gleichwohl ergeben sich Potenziale für eine Optimierung.

I. Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin (IRVM)

Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben für das Gesundheitsressort:

Das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin ist derzeit ein Institut des Klinikums Bremen-Mitte. Es ging ursprünglich aus einer Abteilung des Hauptgesundheitsamtes hervor. Am 30. August 1994 beschloss der Senat, die organisatorische und haushaltsmäßige Ausgliederung des rechtsmedizinischen Dienstes aus dem damaligen Hauptgesundheitsamt und dessen Eingliederung als Institut für Rechtsmedizin in den damaligen Eigenbetrieb Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße.

Mit der formellen Privatisierung der kommunalen Krankenhäuser zum 1. Januar 2004 blieb das Institut Teil des nunmehr privatrechtlich organisierten Klinikums Bremen-Mitte. Mit dem Klinikum Bremen-Mitte schloss die Freie Hansestadt Bremen am 17. Dezember 2003 einen Beleihungsvertrag über die Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen (*LeichenG*). Der bestehende Beleihungsvertrag unter Einschluss der Vereinbarung über die Abrechnung wurde vom

Senator für Gesundheit wegen der Notwendigkeit der Neugestaltung fristgerecht zum 31.12.2015 gekündigt.

In die Zuständigkeit des Senators für Gesundheit fallen insbesondere die Aufgaben, die das IRVM nach dem Bremischen Leichenwesengesetz wahrnimmt.

Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Kontrolle der Todesbescheinigungen (§ 9 Abs. 4 LeichenG)
- Amtsärztliche Genehmigung, Leichennachschaue und ggf. Obduktion vor Feuerbestattung (§ 20 a Abs. 1 LeichenG)
- Auskunftserteilung an Berufsgenossenschaften, Versorgungsämter, Versicherungen etc.
- Anordnungen von Bestattungen nach § 17 Abs. 2 LeichenG
- Durchführung der Bestattungen durch ein beauftragtes Bestattungsinstitut.

Der Senator für Gesundheit hat derzeit **jährlich Kosten von rund EUR 550.000** für die Aufgabenerledigung des IRVM zu entrichten. Dieser Betrag berücksichtigt bereits Einnahmen von Bestattungspflichtigen, die ermittelt werden müssen, um Kosten geltend zu machen. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine planbare Größe, da die Höhe wegen der Abhängigkeit von unterschiedlichen, nicht beeinflussbaren Faktoren erheblichen Schwankungen unterliegen kann. Zukünftig sind jährliche Kostensteigerungen wegen nicht planbarer Fallzahlen und anderer Kostenfaktoren (z.B. Personalkosten, Energiekosten) nicht auszuschließen.

Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben für Justiz-, Innen- und Umweltbehörde:

a) Gerichtlich angeordnete Leichenöffnungen und Zusatzuntersuchungen

Neben den Leichenöffnungen wird das IRVM auch mit Zusatzuntersuchungen beauftragt, deren Notwendigkeit sich bei der Leichenöffnung ergeben hat. In Einzelfällen wird auch unter Leitung des IRVM eine sogenannte „Virtopsie“ durch eine Computertomographie durchgeführt.

b) Ärztlicher Beweissicherungsdienst (ÄBD)

Der ärztliche Beweissicherungsdienst wird für körperliche Untersuchungen von Beschuldigten (§ 81a Abs. 1 StPO) oder Zeugen/ Geschädigten (§ 81c StPO) in Anspruch genommen, um Beweise zu sichern, die anderenfalls schon durch bloßen Zeitablauf unwiederbringlich verloren sein können.

Beispielhaft betrifft dies Blutuntersuchungen auf verschiedene berauschende Mittel (Alkohol, BtM, Medikamente, aber auch die nur innerhalb eines sehr engen Zeitfensters nachweisbare Gamma-Hydroxybuttersäure, umgangssprachlich als so genannte „K.O.-Tropfen“ bei Sexualverbrechen bekannt), Verletzungsfolgen bei Beschuldigten und Geschädigten, Rekonstruktion von behaupteten und für die strafrechtliche Bewertung bedeutsamen Tatabläufen, Tatortarbeit (Spurenanalysen, Rekonstruktion von Tatabläufen) im Rahmen der Ermittlungen von Kapitalverbrechen sowie nicht zuletzt Fahrtauglichkeitsuntersuchungen im Rahmen verkehrsmedizinischer Begutachtungen.

Auch Stellungnahmen zur Gewahrsams- bzw. Haftfähigkeit, aber auch der Vernehmungsfähigkeit, werden durch den ärztlichen Beweissicherungsdienst angefordert. Ferner wird die qualifizierte ärztliche Leichenschau (für ‚Polizeifälle‘) durch den Ärztlichen Beweissicherungsdienst in Anspruch genommen.

Aktuelle Entwicklungen:

Die Polizei Bremen hat die langjährige Kooperation mit dem IRVM zum 01.01.2015 über einen neu ausgehandelten privatrechtlichen Vertrag mit dem derzeitigen Institutsleiter bis Ende 2017 bekräftigt. Hierfür soll eine eigenständige GmbH gegründet werden. Der Senator für Gesundheit war hierbei nicht beteiligt.

c) Neben der Zulassung von Seebestattungen und Ausnahmen von der Sargpflicht erteilt das IRVM darüber hinaus seit 01.01.2015 neue und weitere Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit der Bestattung außerhalb von Friedhöfen nach § 4 Abs. 1 des novellierten Bestattungsgesetzes.

II. Neuordnung der Ärztlichen Leichenschau: Trennung von Todesfeststellung und qualifizierter Leichenschau

Die Mehrheit der Expertinnen und Experten wie auch der Deputierten hat sich im Sinne einer notwendigen Qualifizierung der ärztlichen Leichenschau perspektivisch für eine Trennung von Todesfeststellung und Leichenschau ausgesprochen. Diese Einstellung wird auch vom Senator für Gesundheit vertreten. Ebenso wurde der Wegfall der Leichennachschaue vor Kremierung erörtert.

Die Konsequenzen für das Land Bremen sind im Folgenden aufgeführt.

Mengengerüst, Organisation und Finanzierung:

Ca. 8.000 Todesfälle ereignen sich jährlich im Lande Bremen. Diese finden zu ca. 50% im Krankenhaus statt, zu je ca. 25% in einem Altenheim und im häuslichen Umfeld. Rund 85% der Verstorbenen haben zwischenzeitlich im Vorfeld eine Feuerbestattung (Kremierung) und rund 15% eine Erdbestattung verfügt. Diese Daten sind eine Grundlage für künftige Kalkulationen.

1. *Derzeit* ist nach § 5 des Bremischen Gesetzes über das Leichenwesen (LeichenG) jeder niedergelassene Arzt und jede niedergelassene Ärztin zur Vornahme einer Todesfeststellung mit anschließender Leichenschau verpflichtet, ebenso die Ärztinnen und Ärzte des Notfallbereitschaftsdienstes der Kassenärztlichen Vereinigung zu den sprechstundenfreien Zeiten.
2. *Künftig* sollen die genannten Ärztinnen und Ärzte – wie bereits für Notärztinnen und Notärzte im Land Bremen in § 5 Absatz 3 LeichenG geregelt - lediglich zur Feststellung des Todes verpflichtet werden. Diese Feststellung wird in einer amtlichen vorläufigen Todesbescheinigung dokumentiert. Hierzu bedarf es einer Änderung des LeichenG, die sich derzeit in Vorbereitung befindet.
3. Im Anschluss an die Todesfeststellung erfolgt der Transport des Leichnams für die Leichenschau in eine hierfür strukturell und personell geeignete Einrichtung. Die Leichenschau erfolgt bislang überwiegend in Räumlichkeiten der Bestatter und gelegentlich im Institut für Rechtsmedizin. Die künftig einmalige ärztliche Leichenschau soll im optimalen Fall an einem zentralen Ort von besonders geschulten und somit qualifizierten Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden. Diese können aus dem niedergelassenen Bereich wie auch aus dem Institut für Rechtsmedizin oder einer anderen Einrichtung stammen. Die Qualifizierung und Überwachung erfolgt unter Aufsicht und Moderation von Fachärzten für Rechtsmedizin.

Das Verfahren gilt auch für Verstorbene in Krankenhäusern.

Durch das künftig geänderte Verfahren entfällt die bislang übliche Leichennachschaue vor Kremierung nach § 20a LeichenG. Hierzu bedarf es einer Änderung des LeichenG, die sich derzeit in Vorbereitung befindet.

Derzeit fallen im Land Bremen für Todesfeststellungen und 1. sowie 2. Leichenschau (vor Kremierung) insgesamt bis ca. € 910.000,- pro Jahr an. Künftig werden die Kosten auf insgesamt € 780.000,- geschätzt. Somit ergibt sich voraussichtlich insgesamt eine geschätzte Kostensenkung um ca. € 130.000,- mit dem Ergebnis einer qualitativ verbesserten alleinigen Leichenschau als künftiger Standard bei gleichzeitigem Wegfall der Krematoriums-Leichennachschaue. Für die Gewährleistung ergibt sich aufgrund der derzeitigen Kalkulationen eine belastbare Planungsgrundlage für eine ausreichende Anzahl von Ärztinnen und Ärzten sowie Assistenzpersonal.

III. Perspektiven

Die Diskussion über die Perspektiven der rechtsmedizinischen Versorgung in Bremen und Bremerhaven war in 2014 zunächst geprägt von dem ressortübergreifend bekundeten Ziel, das gesamte Spektrum in einer Hand zu belassen und lediglich die Abläufe zu synchronisieren, um historisch gewachsene Reibungsverluste durch unterschiedliche Zuständigkeiten einzelner Behörden abzubauen und künftig auszuschließen.

Durch den Abschluss des für weitere 3 Jahre geltenden privatrechtlichen Vertrags der Bremer Polizei mit dem derzeitigen Institutsleiter des IRVM zu Gewährleistung des Ärztlichen Beweissicherungsdienstes ist es zunächst zu einer unterschiedlichen Entwicklung gekommen.

Im weiteren Verlauf der in der Folgezeit somit notwendigen Gespräche des Senators für Gesundheit mit verschiedenen Leistungsanbietern kristallisiert sich mit Bezug auf die Erbringung hoheitlicher Leistungen nach dem LeichenG im Einvernehmen mit dem Klinikum Bremen Mitte eine künftige Kooperation mit dem Institut für Rechtsmedizin im Universitätskrankenhaus Eppendorf (UKE) der Freien und Hansestadt Hamburg heraus. Auch der Umweltbetrieb Bremen (UBB) als nachgeordneter Bereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr hat seine Bereitschaft zur Mitwirkung im Rahmen einer Kooperation mit dem UKE im Bereich der Sozialbestatungen signalisiert.

Das im UKE dort vorgehaltene und bewährte Leistungsspektrum, das nicht nur das Hamburger Stadtgebiet abdeckt, sondern anteilig rechtsmedizinische Leistungen für Niedersachsen und für Bremerhaven erbringt, erscheint auch geeignet für die Übernahme der rechtsmedizinischen Versorgung im Land Bremen mit der aktuellen Ausnahme des Ärztlichen Beweissicherungsdienstes.

Fragen wie

- Anpassung gesetzlicher Vorgaben,
- Form und Umfang einer erneuten Beleihung hoheitlicher Aufgaben,
- eine solide Finanzierung,
- die Etablierung einer institutionellen rechtsmedizinischen Struktur z.B. als Bremer Außenstelle des UKE im KBM mit spezifischen Aufgaben als für die Rechtsmedizin perspektivisch auszuweisendes akademisches Lehrkrankenhaus,
- die Ausgestaltung mit Personal mit Prüfung einer Übernahme der bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jetzigen IRVM durch den vorgesehenen Leistungserbringer,
- die künftige räumliche Verortung der Leistungen wie auch
- künftig neue konzeptionelle Leistungen der Rechtsmedizin im Sinne einer Optimierung

werden derzeit konkretisiert und sollen im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 2015 vertraglich vorbereitet werden mit dem Ziel, die neue Versorgungsstruktur ab 01.01.2016 für Bremen und Bremerhaven zu gewährleisten.

Konkreter Zeit- und Maßnahmenplan

1. Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen mit dem UKE unter Beteiligung der Gesundheit Nord und des KBM. Abschluss von Verträgen bis Ende 2015.
2. Einwerbung von Ärztinnen / Ärzten bis Jahresende 2015, die sich Qualifizierungsmaßnahmen bei der Leichenschau in Kooperation mit der Bremer Ärztekammer und der KVHB unter Anleitung rechtsmedizinischer Expertise durch das rechtsmedizinische Institut des UKE widmen werden.
3. Das Bremische Leichengesetz wie auch die Kostenverordnung werden parallel in geeigneter Form angepasst. Befassung von Deputation, Senat und Bürgerschaft in der 2. Jahreshälfte 2015.
4. Vorbereitung der Umsetzung der Trennung von Todesfeststellung und Leichenschau bis Ende 2015 und Start der neuen Verfahrensweise zu Jahresbeginn 2016.

C. Alternativen

Mögliche Alternativen wie die Übernahme hoheitlicher Aufgaben der Gesundheitsbehörde durch die geplante eigenständige GmbH für den Ärztlichen Beweissicherungsdienst oder Verhandlungen mit dem rechtsmedizinischen Institut der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) wurden nach fachlicher Prüfung nicht weiter verfolgt. Die geplante Kooperation mit dem UKE wird aus der Sicht des Senators für Gesundheit als die am besten geeignete Option gewertet.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Finanzielle Auswirkungen für den öffentlichen Haushalt sind derzeit nicht erkennbar. Personalwirtschaftliche Konsequenzen können derzeit noch nicht abschließend bewertet werden, da Verhandlungen mit dem KBM wie auch dem UKE im Hinblick auf die Übernahme von Personal aus dem derzeitigen IRVM noch nicht abgeschlossen sind. Eine geschlechtsspezifische Problematik ist nicht erkennbar.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Beschlussvorschlag

1. Die staatliche Deputation stimmt dem anliegenden Protokoll der Anhörung vom 16. Oktober 2014 zu.
2. Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt den geplanten Änderungen zur Neuordnung der rechtsmedizinischen Versorgung im Lande Bremen einschließlich der Trennung von Todesfeststellung und qualifizierter ärztlicher Leichenschau zu.
3. Die staatliche Deputation für Gesundheit bittet den Senator für Gesundheit, im Laufe des Jahres 2015 die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten und der Deputation zum Jahresende 2015 über den erreichten Stand zu berichten.

Anlage:

Protokoll der Anhörung „Durchführung der Leichenschau in der Freien Hansestadt Bremen“ am 16.10.2014 im Rahmen der Sitzung der staatlichen Deputation für Gesundheit